



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 18. Dezember 2020**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), sowie auf der Grundlage der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 6. November 2019 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 18. Februar 2020 der Ordnung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Dezember 2020 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Modulbeschreibungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Zulassung zu Modulen
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Ein besonders guter Kenntnisstand ist erwünscht in Mathematik, Biologie, Deutsch und in Englisch.



§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.

§ 4 Ziel des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium ist polyvalent ausgerichtet und vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundlegende personale, fachlich-methodische, soziale und umsetzungsorientierte Kompetenzen, die für eine Tätigkeit in verschiedenen Berufsfeldern der Psychologie (Gesundheits- und Sozialwesen einschließlich der psychotherapeutischen Versorgung, Bildungswesen, Wissenschaft, Verwaltung, Industrie, Rechtswesen) erforderlich sind.
- (2) ¹Die hochschulische Lehre und berufspraktischen Einsätze berücksichtigen Aspekte der Patientensicherheit und sensibilisieren für Besonderheiten aller Altersstufen sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen. ²Die Aneignung relevanter digitaler Kompetenzen ist Bestandteil der wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung.
- (3) ¹Das Studium bereitet auf eine praktische Tätigkeit als Psychologin oder Psychologe vor, die nicht einen Masterabschluss in Psychologie voraussetzt. ²Für Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums bestehen Möglichkeiten zur weiterführenden Qualifizierung in Masterstudiengängen aus dem Bereich der Psychologie einschließlich der psychologischen Psychotherapie. ³Für das Erreichen der durch das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vorgegebenen Ausbildungsziele sind die in § 5 Abs. 15 ausgewiesenen Module erfolgreich abzuschließen.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium der Psychologie umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) ¹Das in Modulen organisierte Lehrangebot setzt die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen an das Bachelorstudium nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vollständig um. ²Das Curriculum berücksichtigt die Kompetenzen, die im Umfang von 82 LP durch hochschulische Lehre zu erwerben sind, und sieht über 19 LP für berufspraktische Einsätze (inkl. Forschungsorientiertes Praktikum, Orientierungspraktikum und berufsqualifizierende Tätigkeit) vor.



- (3) ¹Die Inhalte der hochschulischen Lehre decken alle in Anlage 1 PsychThApprO aufgeführten Wissensbereiche mit dem erforderlichen Umfang an Leistungspunkten ab. ²Integriert in die Pflichtmodule des Studiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten in den nachfolgenden Kompetenzfeldern entwickelt:
1. Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
 2. Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
 3. Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
 4. Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
 5. Störungslehre
 6. Psychologische Diagnostik
 7. allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie
 8. präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns
 9. Wissenschaftliche Methodenlehre
 10. Berufsethik und Berufsrecht.
- (4) ¹Die hochschulische Lehre fördert fächerübergreifendes Denken und unterstützt problemorientiertes Lernen. ²Die Vermittlung theoretischen Wissens und die Entwicklung lösungsbezogener Handlungskompetenzen werden über das gesamte Studium hinweg so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft.
- (5) ¹Die hochschulische Lehre wird in Form von Vorlesungen, praktischen Übungen, Seminaren sowie weiteren geeigneten Veranstaltungsformen gestaltet. ²Soweit die Lehrinhalte und Lernziele es erfordern, findet Unterricht in Kleingruppen statt.
- (6) ¹Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben. ²Von den Studierenden ist in angemessener Weise zu zeigen, dass sie die jeweiligen Lehrinhalte in ihren Zusammenhängen erfasst und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet haben, die notwendig sind, um lernzielbezogene Aufgabenstellungen sachgerecht zu bearbeiten.
- (7) Die berufspraktischen Anteile des Studiums ermöglichen den Erwerb erster praktischer Erfahrungen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychologie, in allgemeinen Bereichen des Gesundheitswesens sowie in kurativen, präventiven oder rehabilitativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung oder in fachnahen Institutionen und/oder der Privatwirtschaft außerhalb des Gesundheitswesens.
- (8) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module der Bereiche
1. Grundlagen,
 2. Methoden,
 3. Anwendung,
 4. Schlüsselqualifikationen,
 5. nichtpsychologisches Nebenfach und
 6. das Modul der Bachelorarbeit.
- (9) ¹Grundlagenmodule: In den Modulen des Bereichs „Grundlagen“ werden zentrale theoretische und empirische Kenntnisse vermittelt. ²Diese Module enthalten orientierende Studieninhalte und repräsentieren die verschiedenen psychologischen Grundlagendisziplinen. ³Sie sind für alle Studierenden verpflichtender Bestandteil des Studiums:
1. Allgemeine Psychologie I (6 LP)
 2. Allgemeine Psychologie II (6 LP)
 3. Biologische Psychologie und Grundlagen der Medizin (9 LP)
 4. Entwicklungspsychologie (9 LP)
 5. Persönlichkeitspsychologie (9 LP)
 6. Sozialpsychologie (9 LP).



- (10)¹Methodenmodule: Die Lehrinhalte des Bereichs „Methoden“ umfassen Verfahren und Techniken der empirischen Prüfung psychologischer Theorien und Hypothesen, diagnostische Methoden, Methoden der Messung psychologischer Konstrukte sowie Methoden der Planung und Bewertung psychologischer Eingriffe und Interventionen. ²Dem Aufbau berufspraktischer Forschungskompetenz und dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich dient insbesondere das Empirische Forschungsseminar. ³Die Module sind für alle Studierenden verpflichtender Bestandteil des Studiums:
1. Einführung in die Psychologische Methodenlehre (8 LP)
 2. Multivariate Datenanalyse (7 LP)
 3. Empirische Forschungsmethoden (3 LP)
 4. Empirisches Forschungsseminar (8 LP)
 5. Psychologische Diagnostik (6 LP)
 6. Testtheorie und Testkonstruktion (5 LP)
 7. Gesprächsführung, Beziehungsgestaltung und Beratung (6 LP)
 8. Psychologische Intervention und Evaluation (12 LP).
- (11) ¹Anwendungsmodule: Die Module des Bereichs „Anwendung“ sollen mit der Anwendung psychologischen Wissens in den wichtigsten Tätigkeitsfeldern der Psychologie vertraut machen. ²Sie sind für alle Studierenden verpflichtender Bestandteil des Studiums:
1. ABO-Psychologie (9 LP)
 2. Klinische Psychologie über die Lebensspanne (14 LP)
 3. Psychotherapeutische Verfahrenslehre (10 LP)
 4. Pädagogische Psychologie (9 LP).
- (12) ¹Schlüsselqualifikationen: In den Modulen des Bereichs „Schlüsselqualifikationen“ werden grundlegende Fertigkeiten des psychologischen Arbeitens in Wissenschaft und Praxis vermittelt:
1. Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (4 LP)
 2. Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierende Tätigkeit innerhalb des Gesundheitswesens (13 LP, Wahlpflicht)
 3. Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierende Tätigkeit außerhalb des Gesundheitswesens (13 LP, Wahlpflicht).
- ²Das Modul „Fachspezifische Schlüsselqualifikationen“ ist von allen Studierenden verpflichtend zu absolvieren. ³Eine Wahlmöglichkeit besteht bei den berufspraktischen Studienbestandteilen „Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierende Tätigkeiten“. ⁴Hier werden zwei alternative Module angeboten. ⁵Von Studierenden, die eine Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut anstreben, ist das auf Einrichtungen des Gesundheitswesens ausgerichtete Modul zu absolvieren.
- (13) ¹Nichtpsychologisches Nebenfach: Innerhalb des Bereichs Nichtpsychologisches Nebenfach sind Leistungen im Umfang von 6 LP zu erbringen. ²Die angebotenen Module werden im Modulkatalog ausgewiesen. Auf Antrag im Prüfungsamt können Studierende auch Module aus dem Angebot anderer Fächer wählen.
- (14) Mit der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP, die in der Regel eine empirische Untersuchung einschließt, sollen die Studierenden zum Abschluss des Studiums die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten dokumentieren.
- (15) ¹Für den Nachweis der für die Ausübung des Berufs als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut erforderlichen fachlichen Kompetenzen und berufspraktischen Erfahrungen sind im Rahmen des Bachelorstudiums die Module nach Abs. 9 Nr. 1-6, Abs.10 Nr. 1-8, Abs. 11 Nr. 1-4, sowie Abs. 12 Nr. 2 maßgeblich. ²Die berufsrechtlichen Anforderungen an das Bachelorstudium nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) sind in diesen Modulen inhaltlich umfassend abgebildet.



§ 6

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Lehrinhalte und Lernziele der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die bzw. den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (2) ¹Aus den Modulbeschreibungen und Begleitinformationen zum Modulkatalog geht hervor, in welchen Modulen in welchem Umfang die Ausbildungsvorgaben des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO) im Bachelorstudium abgebildet sind.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau, Studieninhalte, psychologische Tätigkeitsfelder und Studienanforderungen informiert.
- (2) ¹Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studienfachberatung des psychologischen Instituts und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. ²Beratung zu den spezifischen Modulen des Modulplanes erfolgt durch die jeweiligen Modulverantwortlichen. ³Beratung in Zusammenhang mit Fragen bzgl. der Prüfungs- und Studienordnung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Psychologie.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 8

Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modul	Zulassungsvoraussetzung
Multivariate Datenanalyse Testtheorie und Testkonstruktion Psychologische Intervention und Evaluation	Einführung in die Psychologische Methodenlehre
Testtheorie und Testkonstruktion	Multivariate Datenanalyse
Empirisches Forschungsseminar	Empirische Forschungsmethoden
Psychologische Intervention und Evaluation	Gesprächsführung, Beziehungsgestaltung und Beratung
Berufsqualifizierende Tätigkeit innerhalb des Gesundheitswesens	Erwerb von 60 LP
Bachelorarbeit	Erwerb von 120 LP

§ 9

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.



§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2020 in Kraft und gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 das Studium im Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science beginnen.
- (2) ¹Zugleich tritt die Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2009, S. 140), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung der Ordnung vom 21. Juni 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2018 S. 258), außer Kraft. ²Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science immatrikuliert haben.

Jena, 18. Dezember 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena